

## VERWALTUNGSVORLAGE VL-67/2023

|                                       |             |              |
|---------------------------------------|-------------|--------------|
| ERSTELLT DURCH                        | ERSTELLT AM | SITZUNGSTEIL |
| Fachbereich Stadtplanung & Bauordnung | 21.03.2023  | öffentlich   |

|                                             |              |            |           |     |
|---------------------------------------------|--------------|------------|-----------|-----|
| GREMIUM                                     | STATUS       | TERMIN     | EINLADUNG | TOP |
| Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung | beschließend | 17.05.2023 | 2/2023    |     |

### BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

#### **Flächennutzungsplan Lünen, 21. Änderung "Kreuzstraße Nord"**

##### **a) Zustimmung zum Entwurf**

##### **b) Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

##### **c) Beschluss zur Offenlage sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

### FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine direkten Auswirkungen.

### INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Die Inklusionsverträglichkeit wird im Rahmen der internen Beteiligung mit den Fachabteilungen abgestimmt.

### KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Auswirkungen auf die Klimaverträglichkeit sind in Kapitel 2.3.5 im Umweltbericht aufgeführt.

### BESCHLUSSVORSCHLAG

- a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung stimmt dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes zu.
- b) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung hat die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange geprüft und beschließt, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen.
- c) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt den Flächennutzungsplan Lünen, 21. Änderung „Kreuzstraße Nord“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Bürgermeister

## **Verfahren**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung hat in seiner Sitzung am 26.10.2021 die Einleitung des Verfahrens zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans Lünen Nr. 221 „Kreuzstraße Nord“ beschlossen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Die Anfrage zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. § 34 Abs.1 Landesplanungsgesetz wurde am 10.01.2022 gestellt und mit Schreiben vom 07.03.2022 von Seiten des Regionalverbands Ruhr (RVR) bestätigt. Demnach lässt sich, im Hinblick auf die in Aufstellung befindlichen Ziele, eine Vereinbarkeit mit der Darstellung von wohnverträglichem Gewerbe attestieren. Mit Inkrafttreten des Regionalplan Ruhr wären demnach die Voraussetzungen für die Bauleitplanung gegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB fand in der Zeit vom 31.01.2022 bis einschließlich 04.03.2022 statt. In diesem Zeitraum sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB wurde im Zeitraum vom 25.07. bis einschließlich 30.08.2022 durchgeführt.

Die Ergebnisse dieser Verfahrensschritte und der Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen sind der als Anlage vorliegenden Abwägungstabelle zu entnehmen.

## **Klimaverträglichkeit**

Die aktuelle Klimasituation des Kleinklimas im Untersuchungsgebiet wird durch das FNP-Änderungsverfahren nicht unmittelbar beeinflusst. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und den damit verbundenen Baumaßnahmen wird die aktuelle Klimasituation kleinräumig verändert: geringere Abkühlungsleistung und erhöhte Wärmeabstrahlung werden die bioklimatische Leistung der Fläche einschränken. Da die Planung jedoch keine klimatisch bedeutsame Frischluftschneise mit Ausgleichsfunktion in Anspruch nimmt, sind diese kleinräumigen Auswirkungen unerheblich und haben für das Schutzgut Klima keine Relevanz. Auswirkungen auf angrenzende Siedlungsbereiche, z.B. durch erhöhte Wärmebelastung, treten nicht auf, da die umliegenden Freiraumstrukturen als klimatische Ausgleichszonen wirksam sind.

Im Sinne der Klimaanpassung werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen getroffen, die allgemein zur Verringerung von Wärmeinseln und der Überhitzung der Siedlungsbereiche beitragen, wie Dachbegrünung, Solardächer, Festsetzungen zur klimaanangepassten Gestaltung der Gebäudeoberflächen und Vegetationsflächen.

Räumlich wirksame Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft treten nicht auf. Die Auswirkungen bezüglich des Klimaschutzes werden durch Maßnahmen zur Klimaanpassung vermindert.

## **Folgende Unterlagen sind im Ratsportal der Stadt Lünen als pdf-Datei hinterlegt:**

- Der Entwurf der 21. FNP-Änderung mit Begründung und Umweltbericht
- die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie die Stellungnahmen der Verwaltung (Tabelle Abwägungsvorgang) und
- die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellten Gutachten zu den Themen Verkehr, Lärm, Altlasten und Entwässerung.

**Beschlussempfehlung der Verwaltung**

Die Verwaltung empfiehlt dem Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes zuzustimmen, die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu prüfen und dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen. Des Weiteren empfiehlt die Verwaltung den Flächennutzungsplan der Stadt Lünen, 21. Änderung „Kreuzstraße Nord“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.